



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Finanzreglement

Validierung	Datum
Verabschiedung durch Gemeinderat	24.08.2026
Beschluss durch Generalrat	07.10.2026
Genehmigung durch Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft	
In Kraft getreten	Mit Genehmigung durch Staatsrat

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG).....	3
Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	3
Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV).....	3
Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG).....	3
Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG) - a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	3
Art. 7 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG).....	4
Art. 8 Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 9 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 10 Trennungsverbot.....	4
Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG).....	4
Art. 12 Referendum (Art. 69 GFHG).....	4
Art. 13 Weitere Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1, Bst. j-o und Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG).....	4
Art. 14 Aufhebung.....	5
Art. 15 Inkrafttreten.....	5

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

Anmerkung: Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden grundsätzlich nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Der Generalrat legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Nettobetrag von 100'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 20'000 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

- ¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.
- ² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG) - a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

- ¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von 100'000 Franken nicht übersteigt. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie – hochgerechnet auf die Verpflichtungsdauer - den Nettobetrag von 300'000 Franken nicht übersteigen.

- ² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.
- ³ Die übrigen Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates sind in Artikel 13 geregelt.

Art. 7 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.
- ² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.
- ² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung.

Art. 9 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser unter 15'000 Franken liegt.
- ² Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Zur Beurteilung, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, sind Artikel 7 Absatz 2 sowie die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 massgebend.
- ³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 10 Trennungsverbot

Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen und dürfen nicht in einzelne Kredite aufgeteilt werden.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Nettobetrag von 1'000'000 Franken übersteigt.

Art. 13 Weitere Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1, Bst. j-o und Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG)

- ¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen bis zum Höchstbetrag pro Geschäft gemäss Artikel 6.
 1. Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte

und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückerneuerung gleichkommt..

2. Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
3. Er beschliesst den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
4. Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
5. Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
6. Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Der Generalrat kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Art. 14 Aufhebung

¹ Das Finanzreglement der Gemeinde vom 14. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft und ersetzt das Finanzreglement vom 14. Oktober 2020.

Erlassen durch den Generalrat an der Sitzung vom 07. Oktober 2026.

Der Generalratspräsident:

Die Stellvertretende Gemeindeschreiberin:

Jan Klossner

Stephanie Rigolet

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella

Staatsrat, Direktor